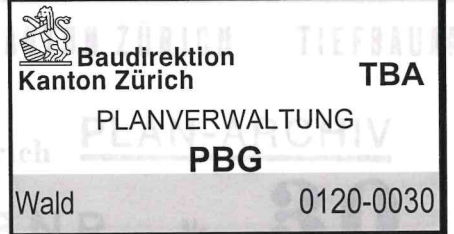


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 31. Juli 1969



**3406. Bau- und Niveaulinien.** Am 13. Mai 1969 ersuchte der Gemeinderat Wald um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. August 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Glärnischstrasse, von der Dieterswilerstrasse II. Kl. Nr. 13 bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 5497 und 5501. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 19. Mai 1969 sind gegen den am 20. August 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Wald keine Rekurse eingegangen.

Wald

Die Glärnischstrasse verbindet die Dieterswilerstrasse II. Kl. Nr. 13 mit der Tännlerstrasse II. Kl. Nr. 14 und dient der Erschliessung des Binzholzhanges. Der Baulinienabstand beträgt 18 m, was an der unteren Grenze des Vertretbaren liegt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4600/1967 genehmigte Baulinie der Dieterswilerstrasse II. Kl. Nr. 13 wird im Einmündungsbereich der Glärnischstrasse entsprechend geöffnet.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 12% auf.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wald vom 5. August 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Glärnischstrasse, von der Dieterswilerstrasse II. Kl. Nr. 13 bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 5497 und 5501 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

*J. H. Roggenbiller*